

UV-GOÄ-Nr.

Allgemeine Heilbehandl.	Besondere Heilbehandl.	Besondere Kosten	Allgemeine Kosten	Sachkosten (Besond. + Allg. Kosten)
-------------------------	------------------------	------------------	-------------------	--

Bei offenen, klaffenden Wunden ist die Nr. 203A als Wunddruckverband ausnahmsweise neben Tapeverband einmalig abrechenbar. Dies muss jedoch im Erstbehandlungsbericht und der Rechnung angegeben werden.

## 210 Kleiner Schienenverband – auch als erster Notverband bei Frakturen –

5,52	6,87	5,43	2,60	8,03
------	------	------	------	------

**Ausschluss:** Neben Nr. 210 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 208, 209, 211, 246, 2203 – 2241, 3320

**Kommentar:** Schienenverbände und auch Kompressionsverbände dürfen natürlich neben jeder am selben Tage durchgeführten chirurgischen Leistung berechnet werden. Sie sind auch zusätzlich zu jedem anderen Verband berechnungsfähig. Das erstmalige Anlegen inkl. Funktionserläuterung von Stützbandagen ohne Schienenanteil (Knie-, Sprung-, Ellenbogen- oder Handgelenksbandagen) ist nicht nach Nr. 210 sondern einmalig nach Nr. 200 - ohne besondere Kosten - abrechenbar. Nr. 210 ist abrechenbar für:

- Cramer-Fingerdrahtleiterschiene (modellierbares Material)
- Stacksche Schiene
- Albrecht-Fingerkunststoffschiene
- Kienle- und Böhler-Fingerdrahtschiene
- Pneumatische Unfallschiene über ein Großgelenk bzw. Kleingelenk(e)
- erstmaliges Anlegen und Einstellen einer Orthese, die ein Großgelenk einschließt (z.B. Cellacare® Genucast Knie Ruhigstellungsschiene, Cellacare® Malleo Akut Sprunggelenkschiene)
- „Kleiner Schienenverband“ = Schienenverband über ein Großgelenk (oder mehrere kleine Gelenke, z. B. Finger, Zehe).

## 211 Kleiner Schienenverband bei Wiederanlegung derselben, nicht neu hergerichteten Schiene

4,49	5,58	1,52	1,60	3,12
------	------	------	------	------

**Besondere Kosten, abweichend von der üblichen Systematik, nur von niedergelassenen Ärzten berechenbar: 1,65 €**

**Ausschluss:** Neben Nr. 211 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 208, 209, 210, 246, 2203 – 2241, 3320

**Kommentar:** Wird der Schienenverband z. B. zu einer erforderlichen Wundversorgung entfernt und nach der Versorgung erneut angelegt, ohne dass Veränderungen am Schienenmaterial durchgeführt werden sollen, so ist nur die Nr. 211 berechnungsfähig. Wird allerdings die Schiene nicht wieder verwendet und eine neue Schiene erforderlich, so ist die Nr. 210 erneut abrechenbar. Kleinere Auspolsterungen wie z. B. wegen Druckstellen oder geringe Korrekturen an der Schienenform sind nicht nach Nr. 211 berechnungsfähig, sondern fallen unter die Nr. 210. Das wiederholte Anlegen einer Orthese ist nicht mit der Nr. 211 abrechenbar, da der Versicherte die Orthese selbständig abnehmen kann (z. B. abends oder während der Krankengymnastik).

## 212 Schienenverband mit Einschluss von mindestens zwei großen Gelenken (Schulter-, Ellenbogen-, Hand-, Knie-, Fußgelenk) – auch als Notverband bei Frakturen –

10,91	13,57	10,11	5,80	15,91
-------	-------	-------	------	-------

**Ausschluss:** Neben Nr. 212 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 209, 213, 246, 2189 – 2191, 2193, 2203 – 2241, 3300, 3320

**Kommentar:** Die Leistung nach Nr. 212 ist nicht für den Wundverband berechenbar. Für das erstmalige Anlegen und Einstellen einer Orthese, die nur ein Großgelenk einschließt, ist nur die Nr. 210 - ohne besondere Kosten - abrechenbar. Die Nr. 212 folglich ist bei der Versorgung mit einer vorkonfektionierten Schiene (z.B.

UV-GOÄ-Nr.

Allgemeine Heilbehandl.	Besondere Heilbehandl.	Besondere Kosten	Allgemeine Kosten	Sachkosten <small>(Besond. + Allg. Kosten)</small>
----------------------------	---------------------------	---------------------	----------------------	---

Aircast®- oder Donjoy®-Schiene) über einem Großgelenk nicht abrechenbar, da der Versicherte die Orthese selbstständig abnehmen kann (z.B. abends oder während der Krankengymnastik). Eine wiederholte Anlage der vorkonfektionierten Schiene ist nicht gesondert mit der Nr. 213 abrechenbar.

Der große Schienenverband (Nr. 212) kann bei der ersten Stabilisierung von Extremitätenbrüchen am Unfallort bzw. auf dem Weg zur ersten radiologischen Untersuchung abgerechnet werden, wenn mindestens zwei Großgelenke der Extremität von der Schiene eingeschlossen sind (z. B. Schiene über Ellenbogen- und Handgelenk bei V. a. Unterarmbruch). Nr. 212 ist abrechenbar für:

- Braun
- Unterschenkellagerungsdrahtschiene,
- Luftkammer
- Unterarm- / Unterschenkelkunststoffschiene
- Volkmann
- Beinschiene

### 213 Schienenverband mit Einschluss von mindestens zwei großen Gelenken (Schulter-, Ellenbogen-, Hand-, Knie-, Fußgelenk) – bei Wiederanlegung derselben nicht neu hergerichteten Schiene –

9,66 12,03 5,23 4,90 10,13

**Besondere Kosten, abweichend von der üblichen Systematik, nur von niedergelassenen Ärzten berechenbar:** 5,56 €

**Ausschluss:** Neben Nr. 213 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 209, 212, 246, 2203 – 2241, 3320

**Kommentar:** Stellt sich beim Wiederanlegen des Schienenverbandes nach Nr. 213 heraus, dass die Modellierung einer neuen Schiene medizinisch erforderlich ist, so kann statt der Nr. 213 die Nr. 212 angesetzt werden. Das wiederholte Anlegen einer Orthese ist nicht mit der Nr. 213 abrechenbar, da der Versicherte die Orthese selbstständig abnehmen kann (z. B. abends oder während der Krankengymnastik).

### 214 Abduktionsschienenverband

16,43 20,44 30,27 6,90 37,17

**Ausschluss:** Neben Nr. 214 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 246, 2203 – 2241.

**Kommentar:** Nr. 214 beinhaltet Schienenverbände in Abduktionsstellung zur Ruhigstellung, z. B., des Schultergelenks, des Oberarms, Spreizvorrichtung im Bereich der Hüftgelenke (nach Hoffmann-Daimler), jedoch nicht sog. Aktivspreizhöschen. Die Leistung nach Nr. 214 kann nicht als Wundverband abgerechnet werden.

### 217 Streckverband 15,67 19,50 5,04 2,90 7,94

**Ausschluss:** Neben Nr. 217 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 218, 246, 2203 – 2241.

**Kommentar:** Streckverbände sind als selbständige, eine Frakturbehandlung begleitende Leistung zu betrachten und daneben abrechenbar. (Oberschenkelfraktur bei Kindern, Heftpflasterstreckverbände). Die Leistung nach Nr. 217 kann nicht als Wundverband abgerechnet werden.

### 218 Streckverband mit Nagel- oder Drahtextension

45,69 56,86 10,93 11,30 22,23

**Ausschluss:** Neben Nr. 218 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 219, 246, 2203 – 2241.

**Kommentar:** Die perkutane Einbringung von Nagel oder Draht ist Teil der Leistung nach Nr. 218.